

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 15/1497 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **A. Problem**

Mit dem am 3. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz wurde in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für zusätzliche Anlagentypen zur Tierhaltung die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eingeführt. Dabei handelt es sich um Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren, deren Prüfpflichtigkeit u. a. von einem Bezug zu landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betreibers abhängt. Gleichzeitig wurde durch Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für diese Anlagentypen eingeführt, indem die im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen neu in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen wurden.

Nach Auffassung des Bundesrates stimmt diese Regelung auf Grund des eingeführten Bezugs auf die vom Betreiber genutzten Grundstücksflächen mit den Zwecken und Intentionen des Immissionsschutzrechts nur in eingeschränktem Maße überein und wird durch die Ermächtigungsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht voll gedeckt. Durch die Verknüpfung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Großvieheinheiten (Tierplatzzahlen) würden die Verhältnisse bei den tierhaltenden bäuerlichen Betrieben nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Betriebe hätten nach guter fachlicher Praxis gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung zu wirtschaften. In der Düngeverordnung sei ein Flächenbezug durch die Begrenzung der Nährstofflieferung aus der Tierhaltung hinreichend gewährleistet. Neben den Rechtsunsicherheiten und Belastungen für die Anlagebetreiber führe die neue Genehmigungspflicht auch bei den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zu beträchtlichen Zusatzbelastungen, ohne dass durch die formale Änderung des Rechtszustands materielle Verbesserungen im Hinblick auf effektiven Umweltschutz erkennbar würden.

Ferner übersteige die in Nummer 7.12 der Anlage 1 UVPG eingeführte Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 und baue zusätzliche Verfahrensschwernisse auf, die gerade kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe empfindlich trafen.

Aus diesen Gründen solle der die Genehmigungspflicht begründende Tatbestand in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) (Nummer 7.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs) ebenso aufgehoben werden wie die Nummer 7.12 der Anlage 1 UVPG, die die UVP-Pflicht von Tierhaltungsanlagen in diesen Fällen vom Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls abhängig mache.

#### **B. Lösung**

**Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU**

#### **C. Alternativen**

Annahme des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Die Kosten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1497 – abzulehnen.

Berlin, den 22. Oktober 2003

### **Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Dr. Ernst Ulrich von Weizsäcker**  
Vorsitzender

**Petra Bierwirth**  
Berichterstatterin

**Marie-Luise Dött**  
Berichterstatterin

**Winfried Hermann**  
Berichterstatter

**Birgit Homburger**  
Berichterstatterin

## Bericht der Abgeordneten Petra Bierwirth, Marie-Luise Dött, Winfried Hermann und Birgit Homburger

### I.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 15/1497 – wurde in der 66. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Oktober 2003 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**, der **Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen** sowie der **Ausschuss für Tourismus** haben jeweils in ihren Sitzungen am 22. Oktober 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

### II.

Mit dem am 3. August 2001 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz wurde in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für zusätzliche Anlagentypen zur Tierhaltung die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls eingeführt. Dabei handelt es sich um Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren, deren Prüfpflichtigkeit u. a. von einem Bezug zu landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betreibers abhängt. Gleichzeitig wurde durch Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für diese Anlagentypen eingeführt, indem die im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen neu in den Anhang zur 4. BImSchV aufgenommen wurden.

Nach Auffassung des Bundesrates stimmt diese Regelung auf Grund des eingeführten Bezugs auf die vom Betreiber genutzten Grundstücksflächen mit den Zwecken und Intentionen des Immissionsschutzrechts nur in eingeschränktem Maße überein und wird durch die Ermächtigungsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht voll gedeckt. Durch die Verknüpfung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Großvieheinheiten (Tierplatzzahlen) würden die Verhältnisse bei den tierhaltenden bäuerlichen Betrieben nicht ausreichend berücksichtigt. Diese Betriebe hätten nach guter fachlicher Praxis gemäß den Vorgaben der Düngeverordnung zu wirtschaften. In der Düngeverordnung sei ein Flächenbezug durch die Begrenzung der Nährstofflieferung aus der Tierhaltung hinreichend gewährleistet. Neben den Rechtsunsicherheiten und Belastungen für die Anlagebetreiber führe die neue Genehmigungspflicht auch bei den Ge-

nehmigungs- und Überwachungsbehörden zu beträchtlichen Zusatzbelastungen, ohne dass durch die formale Änderung des Rechtszustands materielle Verbesserungen im Hinblick auf effektiven Umweltschutz erkennbar würden.

Ferner übersteige die in Nummer 7.12 der Anlage 1 UVPG eingeführte Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Anforderungen der UVP-Änderungsrichtlinie von 1997 und baue zusätzliche Verfahrenerschwernisse auf, die gerade kleine und mittlere landwirtschaftliche Betriebe empfindlich trafen.

Aus diesen Gründen solle der die Genehmigungspflicht begründende Tatbestand in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504) (Nummer 7.1 Spalte 2 Buchstabe b des Anhangs) ebenso aufgehoben werden wie die Nummer 7.12 der Anlage 1 UVPG, die die UVP-Pflicht von Tierhaltungsanlagen in diesen Fällen vom Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls abhängig mache.

### III.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1497 – in seiner Sitzung am 22. Oktober 2003 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurden die rechtlichen Grundlagen und Hintergründe des Gesetzentwurfs dargelegt, insbesondere die einschlägigen Regelungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950). In diesem Zusammenhang wurde unterstrichen, dass man sich seinerzeit bewusst für die Einführung der Flächenbindungsregelung für Tierhaltungsanlagen entschieden habe und dass eine Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs die bestehende Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aufheben würde. Einer Abschaffung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls könne man nicht zustimmen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates werde abgelehnt.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde kritisiert, die bestehende Flächenbindungsregelung führe zu einer überproportionalen Belastung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe. Die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall treffe vor allem Anlagen, die von vergleichsweise geringer Umweltrelevanz seien. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz im Jahre 2001 habe man wiederholt darauf hingewiesen, dass die Ausdehnung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf Tierhaltungsanlagen in dem beabsichtigten Ausmaß europarechtlich nicht erforderlich sei, sondern die Anforderungen der UVP-Richtlinie überschreite. Die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Regelung habe den Betrieben zusätzliche Verwaltungsaufwendungen und Belastungen auferlegt. Wie Nummer 9 im bewertenden Teil der Stellung-

nahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf (Anlage 2 der Bundestagsdrucksache 15/1497) zeige, werde auch von der Bundesregierung eingeräumt, dass die Flächenbindungsregelung in der 4. BImSchV und im UVPG zu einer Zunahme des Verwaltungsaufwands bei den Ländern und den betroffenen Landwirten geführt habe. Der vorliegende Gesetzentwurf biete die Gelegenheit, zumindest einen kleinen Beitrag zum Abbau der Bürokratie im Umweltrecht zu leisten.

Von Seiten der Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde betont, dass man mit der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung vor allem den Anforderungen und Vorgaben sehr spezifischer, detailorientierter EU-Richtlinien nachgekommen sei. Im Rahmen der vorgegebenen europarechtlichen Grenzen habe man mit der Einführung der allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall betriebliche Differenzierungen ermöglicht und mit der gewählten Verknüpfung von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Großvieheinheiten einen ökologisch sinnvollen Maßstab für die Haltung von Nutztieren eingeführt. Daher könne man die vom Bundesrat beabsichtigten Änderungen nicht mittragen. Der Gesetzentwurf werde abgelehnt.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wurde kritisch angemerkt, dass durch die Verknüpfung von landwirtschaftlicher

Nutzfläche und Großvieheinheiten die Gegebenheiten bäuerlicher Betriebe mit Tierhaltung nicht richtig erfasst würden, weil es zwischen deren Wirtschaftsfläche und Immissionsverhältnissen nicht per se einen bestimmten Zusammenhang gebe. Der Bundesrat habe mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine begrüßenswerte Initiative zur Deregulierung und zum Abbau bürokratischer Hemmnisse ergriffen, ohne damit die bestehenden ökologischen Zielsetzungen aufzugeben. Bereits während der parlamentarischen Beratungen zum Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz im Jahre 2001 habe man in einem Entschließungsantrag deutlich gemacht, dass die im deutschen Recht erfolgte Festlegung UVP-pflichtiger Vorhaben die europarechtlichen Vorgaben erheblich übersteige und ohne ökologischen Nutzen sei. Dem Gesetzentwurf des Bundesrates werde man zustimmen.

Der Ausschuss beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1497 – abzulehnen.

Berlin, den 6. November 2003

**Petra Bierwirth**  
Berichterstatlerin

**Marie-Luise Dött**  
Berichterstatlerin

**Winfried Hermann**  
Berichterstatler

**Birgit Homburger**  
Berichterstatlerin





